

zusenden. Sind solche Arbeiten nicht vorhanden, so ist in einer besonderen Ausarbeitung zu einer selbstgewählten pädagogischen Frage Stellung zu nehmen. Diese Ausarbeitung soll den Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten.

- b) Die Bewerbungsunterlagen sind mit einer von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzufertigenden Charakteristik an den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zu übersenden. Die Bewerbungen müssen bis spätestens 15. März jeden Jahres beim Prorektorat für Studentenangelegenheiten an der Humboldt-Universität zu Berlin eingegangen sein.
- c) Unter Leitung des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Hochschulwesen ist eine Zulassungskommission zu bilden, der der Prorektor für Studentenangelegenheiten sowie Vertreter der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und Vertreter anderer demokratischer Massenorganisationen angehören. Diese Kommission entscheidet endgültig über die Zulassung der Bewerber zum Studium. Über die Bewerbungen ist bis zum 15. April jeden Jahres zu entscheiden. Die Bewerber sind jeweils bis zum 30. April zu benachrichtigen.

#### § 8

##### Beurlaubung der Studierenden

Für das Direktstudium zugelassene Studierende sind für die Zeit des Studiums von ihrer Dienststelle zu beurlauben. Die Studienjahre werden auf das Dienstalter angerechnet.

#### § 9

##### Stipendien für die Teilnehmer am Direktstudium

(1) Das monatliche Stipendium der Teilnehmer am Direktstudium ist nach dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Studierenden in den letzten sechs Monaten vor Aufnahme des Studiums zu berechnen. Treueprämien und sonstige Sondervergütungen werden bei der Berechnung der Stipendien nicht berücksichtigt.

(2) Das Höchststipendium für Studierende im Direktstudium beträgt monatlich 1000,— DM, das Mindeststipendium monatlich 300,— DM.

(3) In Sonderfällen kann das Staatssekretariat für Hochschulwesen ein Stipendium festsetzen, das die Höchstgrenze gemäß Abs. 2 übersteigt.

#### § 10

##### Arbeits erleichterungen für die Fernstudenten

(1) Der Unterricht der Teilnehmer am Fernstudium ist so zu legen, daß wöchentlich ein unterrichtsfreier Tag für das Fernstudium zur Verfügung steht.

(2) Zur Teilnahme an den von der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin angesetzten Seminarkursen ist der Fernstudent jährlich einmal bis zur Dauer von drei Unterrichtswochen zu beurlauben.

(3) Die Dauer der Freistellung von der Arbeit unter Weiterzahlung des Gehalts für die Ablegung des Staatsexamens wird im Studienplan festgelegt.

(4) Die Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBl. S. 751) findet für diese Fernstudenten keine Anwendung.

#### § 11

##### Studiengebühren für die Teilnahme am Fernstudium

Für die Zahlung der Studiengebühren durch die Fernstudenten gelten die hierfür allgemein bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

#### Anordnung

##### über die Errichtung einer Fachschule für Planung und Statistik.

Vom 31. August 1956

Zur Verbesserung der Ausbildung mittlerer Kader auf dem Gebiet der Planung und der Statistik wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Am 1. September 1957 wird die „Fachschule für Planung und Statistik“ mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Die Fachschule bildet in einer dreijährigen Studienzeit mittlere Kader auf dem Gebiet der Planung bzw. Statistik aus, die für eine Tätigkeit in den Organen der Planung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie in anderen Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und in der volkseigenen Wirtschaft vorgesehen sind.

(3) Die Fachschule richtet für die beiden Fachrichtungen Planung und Statistik ein Fachschulfernstudium gemäß der Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBl. I S. 609) ein.

#### § 2

(1) Die Fachschule ist der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unmittelbar unterstellt.

(2) Die Fachschule gehört zu der Gruppe der nichtingenieurtechnischen Fachschulen und ist in das Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik aufzunehmen.

#### § 3

(1) Die Fachschule ist eine selbständige Haushaltsorganisation.

(2) Die Mittel sind entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes im Haushalt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu planen.

#### § 4

Die Ausbildung sowohl im Direktstudium als auch im Fachschulfernstudium erfolgt entsprechend den der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der für das Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bestimmungen.

#### § 5

Die Struktur und Aufgabenstellung der Fachschule wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Sta-